

**Antrag auf Gestattung einer Vermietung
der Turn – und Festhalle Hördt durch Hördter Bürger
§ 15 Abs. 1 und 2 des Sportförderungsgesetzes**

I. Antrag

1. Name, Vorname (Mieter): _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2. Bezeichnung der Feier: _____

3. Datum: _____ Zeit: von _____ bis _____

4. Voraussichtliche Gästezahl: _____

5. Nutzung der Turn- und Festhalle durch Privatpersonen

(z.B. Hochzeit, Geburtstag, Private Feier)

Der Antragsteller ist Veranstalter.

Der Antragsteller ist Bürger von Hördt.

☐

6. Umfang der Räumlichkeiten / Zugang:

6.1 Zone 1: Haupthalle, Foyer, Toilettenanlage im Foyer
(exklusive Sportgeräte- und Bühnenteilelager)

☐

6.2 Zone 2: Gymnastikraum unterhalb der Bühne (+ 20,-- €)

☐

6.3 Zone 3: Bühne (inkl. Beleuchtung/Beschallung über Regieraum)
(+ 100, -- €)

☐

6.4 Zone 4: Ausschankbereich und Küche

☐

6.5 Zone 5: Stuhllager als Aufenthaltsbereich (+ 20,-- €)

☐

6.6 Zone 6: Umkleide im Keller (inkl. Einzel-WC und Duschen)
(+ 20,-- €)

☐

6.7 Zone 7: Toilettenanlage im Keller (+ 20,-- €)

☐

Bei Privatveranstaltungen muss die Benutzungsgebühr in Höhe von **900,-- EUR** (Benutzungsgebühr, Reinigungs- und Energiekosten: 400,-- € + Kautions: 500,-- €) - **rechtzeitig, d.h. 7 Tage vor der Veranstaltung** – auf einem der folgenden Konten der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim eingegangen sein:

Sparkasse Südpfalz

BIC-SWIFT: SOLADES1SUW

IBAN: DE91 5485 0010 0024 0000 10

VR Bank Südpfalz eG

BIC-SWIFT: GENODE61SUW

IBAN: DE71 5486 2500 0000 0001 08

Jeder zusätzliche Ortstermin zur Besichtigung der Turn- und Festhalle mit dem Hausmeister wird mit 30 € je angefangene halbe Stunde berechnet.

Bankverbindung des Mieters für die Rücküberweisung der Kautions:

IBAN: DE _____
Bank: _____

Zur Beachtung

Eine Erlaubnis zur Hallenbenutzung kann erst erteilt werden wenn:

- das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde, die für eventuelle Schadensersatzansprüche aufkommt, welche sich im Zusammenhang mit der Turn- und Festhallenbenutzung ergeben können **und**
- die Genehmigung durch den Ortsbürgermeister erfolgt ist **und**
- die Benutzungsgebühr rechtzeitig an die Verbandsgemeindekasse Rülzheim überwiesen wurde.

7. Die Absprache mit den Hausmeistern (Tel.: 01 62 / 23 22 80 4 alternativ 01 62/ 23 22 80 6, Festnetz: 0 72 72 / 91 92 17 bzw. per E-Mail: bauhof-hoerdt@ruelzheim.de) wegen des Betriebes der Versorgungsanlagen erfolgte am: _____

8. Eine Besichtigung der Halle erfolgte am: _____

8.1 Schäden wurden vorab folgende beanstandet:

9. Eine Haftpflichtversicherung (bitte Nachweis beifügen; Kopie eines Versicherungsscheines) besteht bei: _____

10. Die Absprache mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Germersheim (Tel.: 07274/ 53-356), inwieweit eine Brandsicherheitswache und / oder eine Sicherheits- und / oder eine Sanitätswache eingerichtet werden muss, erfolgte am: _____

Name des Sachbearbeiters: _____

11. Die Schankerlaubnis wurde bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Abteilung 2) beantragt am: _____

12. Beim Betrieb von Fritteusen und anderen Fettgargeräten hat der Veranstalter selbständig für geeignete Feuerlöscher und Löschdecken im erforderlichen Umfang zu sorgen.

13. Bauliche Veränderungen sind verboten.

14. Die Turn- und Festhalle Hördt sowie der Zugang zur Halle sind nach der Benutzung **besenrein** zu verlassen. Grobe und insbesondere klebrige Rückstände sind feucht zu entfernen. Tische, Küchenarbeitsflächen, Herdplatten, Kühlschränke und Spülbecken sind zu reinigen.

.

15. Entstandene Abfälle sind vom Veranstalter, gemäß gültiger Abfallrichtlinien, privat zu entsorgen.
16. Stühle und Tische sind im Stuhllager nach vorhandenem Plan einzuräumen.
17. Die Fluchtwege dürfen während der Veranstaltung nicht verstellt werden. Vorhandene Kennzeichnungsschilder müssen uneingeschränkt sichtbar bleiben.
18. Das Abbrennen von Tischfeuerwerk sowie das Benutzen von Wunderkerzen und dergleichen sind verboten! Kerzen dürfen nur in geschlossenen (Glas)Behältnissen aufgestellt werden.
19. Die Fenster sind während der Nutzung **unbedingt** geschlossen zu halten (wg. Anwohnerbeschwerden in Bezug auf die Lärmbelästigung). Ein dauerhafter Aufenthalt der Gäste auf dem Freigelände (Schulhof) hat zu unterbleiben.
20. Das Befahren des Hallengeländes inklusive des Schulhofs ist nur innerhalb des ausgeschilderten Zeitraumes gestattet. Der Hinweis an Lieferanten erfolgt durch den Veranstalter.
21. Das Parken auf dem Schulhof muss so erfolgen, dass das Ein- und Ausparken für alle anderen Teilnehmer jederzeit möglich ist. Schraffierte Flächen müssen frei bleiben. Der Schulhof wird gleichzeitig von Kirchenbesuchern und Besuchern des Alten Schulhauses genutzt. Es wird gegenseitige Rücksicht erwartet. Weitere Parkplätze befinden sich in der Kirchstraße (ausgenommen bei der Feuerwehr) und auf dem Propst-Krane-Platz.
22. Das Parken auf den Rasenflächen rings um die Schulgebäude sowie vor der Kirche ist grundsätzlich verboten.
23. Die Veranstaltung muss spätestens um 01:00 Uhr beendet sein.
24. Die Bühnentechnik (Licht & Schall) darf nur vom durch die Ortsgemeinde Hördt beauftragten Personal bedient werden. Die Vergütung erfolgt gesondert.

Der Veranstalter bestätigt, die Richtlinien über die Benutzung der Turn- und Festhalle zu kennen und verpflichtet sich, diese zu beachten.

Die Ortsgemeinde Hördt haftet nicht für die Schäden, die bei der Veranstaltung entstehen.

Die Benutzer haben die nach den Bestimmungen des BGB für Mieter geltende Sorgfalt und Vorsorge zu beachten. Absprachen außerhalb dieses Antrags haben keine Gültigkeit.

Hördt, _____

(Unterschrift des Veranstalters)

II. Genehmigungsvermerk der Ortsgemeinde Hördt:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Besondere Auflagen: _____

Hördt, _____

(Unterschrift Ortsbürgermeister)

III. Die Schlüsselübergabe findet statt am _____, um

_____ Uhr.

IV. Die Halle muss vollständig geräumt sein am _____, um

_____ Uhr.

V. Die Veranstaltung hat stattgefunden

1. Besondere Vorkommnisse: _____

2. Schäden: _____

3. Die (Vor)Reinigung (gem. Punkt 14) ist vollständig und rechtzeitig erfolgt. ☐

4. Die Turn - u. Festhalle wurde ordnungsgemäß übergeben. ☐

Hördt, _____

(Unterschrift des Hausmeisters)

(Name und Unterschrift des Veranstalters)

Kommentare / weitere Absprachen:

Richtlinien der Benutzungsordnung für die Turn- & Festhalle Hördt (zum Verbleib beim Mieter)

lt. Gemeinderatsbeschluss vom _____

Nutzung durch Privatpersonen:

Privatpersonen können die Turn-& Festhalle für bestimmte private Feiern nutzen. Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend.

Insbesondere gilt:

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde und ihrer Mitarbeiter für Schäden und Verluste jeder Art, welche die Benutzer im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Die Person/en, die im Erlaubnisbescheid als Adressat/ Mieter angegeben ist/sind, haftet/haften für alle Schäden in der Turn- & Festhalle oder an der Einrichtung, welche bei der Benutzung entstanden sind.

Für diese Haftung hat/haben sich die genannte/n Person/en durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen. Vorher kann ein Erlaubnisbescheid nicht erteilt werden.

Die erwähnte/n Person/en ist/sind verpflichtet,

- Schäden jeder Art unaufgefordert beim Hausmeister zu melden,
- die Bestellung und die Kosten einer evtl. erforderlichen Brandwache selbst zu übernehmen,
- nach Beendigung der Benutzung alle in der Turn- & Festhalle eingebrachten Gegenstände wieder zu entfernen, benutzte Einrichtungen der Turn- & Festhalle (z.B. Küche, WC-Anlagen) zu reinigen sowie die Räumlichkeiten und Zuwegungen **besenrein** zu verlassen,
- den Müll gemäß gültiger Abfallrichtlinien, privat zu entsorgen,
- nach Beendigung der Benutzung die Turn- & Festhalle in den Zustand zu versetzen, in dem sie angetroffen wurde.

Vor Beginn der Benutzung und nach Beendigung der Benutzung ist vom Hausmeister zusammen mit der Person, welche die Benutzungserlaubnis beantragt hat, eine Begehung durchzuführen. Über dabei festgestellte Schäden ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Hausmeister und vom Antragsteller zu unterzeichnen ist.

Hördt, _____

gez. Frey
Ortsbürgermeister